

158/277 [1665 Juli 4.]<sup>1</sup>

Notizen von Beat Kaspar Zurlauben zur Besprechung zwischen dem Dekan Johann Georg Signer und Guardian Ignaz Dürler betreffend strittige Predigten von Signer und Pater Fabritius Greister über das Praktizieren

- 
- B** Der Verfasser<sup>2</sup> hält die Ergebnisse eines Gesprächs zwischen dem Dekan<sup>3</sup> und dem Pater Guardian<sup>4</sup> betreffend die Kontroverse mit Pater Fabritius<sup>5</sup> fest. Der Dekan bemerkt, dass er den «alten vater»<sup>6</sup> nicht habe anklagen wollen und nicht behauptet hat, dass dessen Predigt «vohm teüffel» stammt. Er argumentiert, dass die «spannischen»<sup>7</sup>, weil sie im Besitz der «ehren ämbteren» sind, zu deren Erhalt erlaubtermassen praktizieren. Der Guardian widerspricht und verweist auf den Eid, den man geschworen hat. Wenn jener nicht mehr gilt, so wird den Zurlauben das Praktizieren eher erlaubt sein, weil sie länger das Regiment innehaben. Er verweist darauf, dass ein Pfarrer predigen soll, ohne Partei zu ergreifen und ohne andere aufzuwiegeln («uffwickhlen»), was dazu geführt hat, dass sich Fabritius «also verhauwen» hat. Der Dekan verneint, dass er und andere parteiisch predigen, dass aber diejenigen, «wo man treffe[,] thüendt bellen» und dass die «französischen»<sup>8</sup> praktizieren. Der Guardian meint, dass darüber kein Wort in eine Predigt einfließen darf, weil man sich so gegenüber den «fraglichen ständten» in Zug nicht verhält. Es geht ihm – auf Rückfrage des Dekans – zwar durchaus um das Seelenheil der Zuger, doch darf man nicht leidenschaftlich vorgehen, weil dadurch das Volk verbittert wird. Der Dekan erwidert, dass er sich daran halten wird, weil er allein nichts ausrichten kann. Ob man parteiisch predigen darf (was ihre Ordensregel verbietet) oder nicht, macht der Guardian von einem Beschluss des Provinzials abhängig, den er anfragen will. Der Dekan meint, bei einem Verbot «müesse er eben keine capuziner haben, wölle sie fahren lassen, unndt den cancel mit seinem caplanen versehen lassen». Der Guardian wirft dem Dekan vor, dass er parteiisch und «spannisch» ist und nur predigt, was seinem Vorteil dient, was der Dekan verneint. Jener hat sich aber insofern vertan, indem er gesagt hat, «die spannischen trölen nit[,] sonder nur die francösischen», was für den Guardian auf Parteilichkeit hinweist. Der Dekan widerspricht und wirft seinerseits dem Guardian vor, Anhänger der französischen Partei zu sein, was jener verneint: «Er seye ein catholischer christ und capuciner[.], die 2 faction bekhene er». In Kommentaren stellt der Verfasser die Parteilichkeit des «selsorgers»<sup>9</sup> in Frage; erwähnt, dass sich Fabritius nach seiner Predigt selber beim Guardian

angezeigt und vorgeschlagen hat, wegen Parteilichkeit dem Provinzial zu schreiben, was der Guardian unterstützt hat; und dass sich der Dekan zur Fortweisung von Pater Sceno geäussert hat. In einer späteren Notiz vom 1. April 1666 hält der Verfasser fest, dass der Dekan eine Versammlung einberufen hat, wozu er nicht eingeladen wurde, weil der Guardian gesagt hat, dass der Dekan «unss» wegen des «burgunder handelss» um 4000 Gulden betrogen hat.<sup>10</sup>

---

<sup>1</sup> Datumsangabe ohne Jahr. Dieses wurde aufgrund der Auszüge aus den Predigten des Kapuziners Fabritius Greister vom 17. Mai, 27. Juni und 5. Juli 1655 sowie von Georg Signer vom 24. Mai 1655 ermittelt, worauf das vorliegende Dokument - zum Teil mit den gleichen Worten (Predigt von Fabritius vom 5. Juli) - Bezug nimmt, s. Zurlaubiana AH 157/46 sowie AH 157/47. Vgl. zu diesem Predigtstreit auch Dommann/Einfluss, 258 f. und 267.

---

<sup>2</sup> Beat Kaspar Zurlauben. Identifikation anhand von Schriftvergleich.

---

<sup>3</sup> Johann Georg Signer.

---

<sup>4</sup> Ignaz Dürler.

---

<sup>5</sup> Fabritius Greister.

---

<sup>6</sup> Gemeint ist Fabritius.

---

<sup>7</sup> Die spanische Fraktion in Zug gemeint.

---

<sup>8</sup> Die französische Fraktion in Zug gemeint.

---

<sup>9</sup> Gemeint ist Johann Georg Signer.

---

<sup>10</sup> Vgl. zur ganzen Angelegenheit auch Zurlaubiana AH 147/108B.

---

AH 158, Bl. 366 und 374.

---